

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
in den Gruppen der
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der
akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den
weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

vom 01. Dezember 2011

Wahlbekanntmachung *)

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Fakultätsrat umfasst aus den Gruppen

- der Hochschullehrerinnen und -lehrer acht Mitglieder,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder, und zwar je ein Mitglied in den Wahlkreisen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften,
- der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder.

Stimmabgabe

1. In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl (§ 20 WO). Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am **6. Januar 2012** an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muss bis zum **20. Januar 2012, 14 Uhr**, bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan, Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.
2. In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt die Wahl als Urnenwahl in den Sitzungen (§ 21 WO). Die Wahlsitzung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet am **20. Januar 2012, 17 Uhr**, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt. Die Wahlsitzung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet am **20. Januar 2012, von 11 bis 12 Uhr**, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt.
3. Auf besonderen Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Personalnummer sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Prodekanin bzw. beim Prodekan bis zum **11. Januar 2012, 16 Uhr**, einzureichen. Der Wahlbrief muss bis zum **20. Januar 2012, 12 Uhr**, bei der Prodekanin bzw. beim Prodekan, Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.

**) Aufgrund der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Oktober 2009, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jahrgang Nr. 47 vom 5. Oktober 2009*

Wahlsystem (§ 4 WO)

Die Wahl in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je ein Wahlkreis gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaften und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatur kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das zuständige Wahlgan.

Stellvertreter (§ 5 WO)

Stellvertreter der gewählten Mitglieder einer Gruppe sind die Ersatzmitglieder derselben Gruppe in der gem. § 4 Abs. 2 bis 5 WO festgelegten Reihenfolge.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am **7. Dezember 2011** als hauptberuflich an der Universität tätige und im Landesdienst stehende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied der Fakultät sind.

Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen in einer Fakultät und in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am **7. Dezember 2011**.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 HG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis der Prodekanin bzw. dem Prodekan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Senat und erweiterten Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis und Auslegung (§§ 9, 10 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Das Wählerverzeichnis wird vom **12. bis 16. Dezember 2011** im Dekanatsbüro für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber der Prodekanin bzw. dem Prodekan, Dekanatsbüro, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

Wahlvorschläge (§ 17 WO)

Unabhängig von Wahlvorschlägen können alle am **7. Dezember 2011** wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und –lehrer gewählt werden, die nicht bis zum **16. Dezember 2011, 16 Uhr**, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prodekanin bzw. dem Prodekan eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

Im Übrigen kann jede und jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe einen Wahlvorschlag bei der Prodekanin bzw. beim Prodekan bis zum **16. Dezember 2011, 16 Uhr**, einreichen.

Eingereichte Wahlvorschläge müssen die Angabe der Wählergruppe und des Wahlkreises sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen enthalten. Sie sollen ein Kennwort tragen, das sie von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet. Kandidaten können keinen Wahlvorschlag einreichen, Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mitglieder der Wahlorgane können in keinem Wahlvorschlag aufgenommen werden oder einen Wahlvorschlag einreichen. Die Prodekanin bzw. der Prodekan macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt.

Vor Ablauf der festgesetzten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen findet eine Sitzung aller in der Fakultät wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Sitzung aller wahlberechtigten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt, auf der sich die Kandidaten vorstellen können. Die Sitzungen werden von der Prodekanin bzw. dem Prodekan im Einvernehmen mit den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Wahlvorstands einberufen und von dem betreffenden Mitglied des Wahlvorstands geleitet.

**Ort und Zeit der Stimmenauszählung
und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 25, 26 WO)**

Die Stimmen werden am **24. Januar 2012, 14 Uhr**, öffentlich im Dienstzimmer der Dekanin bzw. des Dekans ausgezählt. Das amtliche Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn veröffentlicht.

Bonn, 1. Dezember 2011

Christian Hillgruber
(Universitätsprof. Dr. Christian Hillgruber)
Prodekan der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät